



Bundeszentralamt
für Steuern

Kommunikationshandbuch Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber

Verfahrensbeschreibung, Rückmeldungen und
Geschäftsregeln

Version: 1.2

Stand: 11.03.2024





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Tabellenverzeichnis	3
Abbildungsverzeichnis	3
0. Informationen zum vorliegenden Dokument	4
0.1. Änderungshistorie.....	4
0.2. Zweck des Dokuments.....	5
1. Dateninhalte	5
1.1. Allgemeine Vorgaben	5
1.2. Dateigrößenbeschränkung	5
1.3. Zeichensatz und -codierung	6
1.4. Angaben im Zusammenhang mit DIP	7
2. Verfahrensbeschreibung und fachliche Vorgaben	7
2.1. Rechtliche Grundlagen	7
2.2. Elektronische Datenübermittlung	8
2.3. Rückmeldungen.....	8
2.4. Datenelemente.....	9
2.4.1. SendingEntityIN.....	9
2.4.2. MessageRefId	9
2.4.3. MessageTypeIndic.....	9
2.4.4. PlatformOperator	9
2.4.5. OtherPlatformOperators	10
2.4.6. DocRefId.....	10
2.4.7. DocTypeIndic	10
2.5. Korrektur- und Lösprozess.....	10
2.5.1. Korrigierbare Elemente	11
2.5.2. Aufbau der Korrektur- oder Löschnachricht.....	12
2.5.3. Verhältnis von DocSpec zu MessageTypeIndic	12
2.5.4. Erneute Übermittlung.....	13
2.5.5. Korrekturen	13
2.5.6. Löschungen.....	16
2.6. Vorgaben zu Steueridentifikationsmerkmalen	16
2.6.1. Aufbau steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO	16



2.6.2.	Aufbau bundeseinheitliche Steuernummer	17
2.7.	Vorgaben zum Datenelement RentedDays	18
2.8.	Vorgaben zum Datenelement FinancialIdentifier	18
3.	Geschäftsregeln	18
3.1.	Fachliche Geschäftsregel	19
3.2.	Technische Fehlercodes	26
4.	Referenzdokumente/Verweise	29

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ersetzungsregeln	6
Tabelle 2: Nicht zugelassene Zeichen	6
Tabelle 3: Aufbau bundeseinheitliche Steuernummer	18
Tabelle 4: Fachliche Geschäftsregeln	26
Tabelle 5: Technische Geschäftsregeln	28
Tabelle 6: Übersicht der Referenzdokumente/Verweise	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispiele für den Korrekturmechanismus.....	15
--	----



0. Informationen zum vorliegenden Dokument

Verfahrensbezeichnung	Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7 - DPI)
Dokumententitel	Kommunikationshandbuch Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber (DAC7 - DPI)
Verantwortlicher Autor	Bundeszentralamt für Steuern - Fachbereich DPI
Erstellt am	01.08.2023
Zuletzt geändert am	11.03.2024
Link	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher_node.html

0.1. Änderungshistorie

Dokument Version	XML Schema Version	Datum	Änderung
0.1	1.00	01.08.2023	Initiale Erstellung
1.0	1.00	15.11.2023	Aktualisierungen zu Geschäftsregeln und Fehlerkorrekturen
1.1	1.00	15.01.2024	<ul style="list-style-type: none">• Klarstellung zum Aufbau des Element MessageRefId und Angleichung an die Datensatzbeschreibung in Kapitel 2.4.2.• Behebung eines Übertragungsfehlers im Beispiel zur NRW-Steuer Nummer in Kapitel 2.6.2.• Ergänzung des Fehlercodes 40040 in Kapitel 3.1
1.2	1.00	11.03.2024	<ul style="list-style-type: none">• Klarstellung zu Angaben für die Übermittlung über DIP in Kapitel 1.4• Klarstellung zur Übermittlung des Elementes FinancialIdentifier in Kapitel 2.8• Klarstellung zu Korrekturen und der Prüfung des XSD-Schemas in den Kapiteln 2.3, 2.5 und 3



0.2. Zweck des Dokuments

Das Kommunikationshandbuch (KHB) enthält eine Beschreibung des Verfahrens sowie weiterer fachlicher Prozesse, die für die Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber nach dem Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) relevant sind.

In Kapitel 1 sind allgemeine Vorgaben zu den zu übermittelnden Dateninhalten beschrieben.

Kapitel 2 enthält eine allgemeine Beschreibung des Verfahrens sowie eine nähere Erläuterung des Korrekturverfahrens.

In Kapitel 3 werden die Fehler- und Hinweismeldungen einschließlich eines Hinweises zur Fehlerbehebung aufgelistet. In den übrigen Kapiteln werden die entsprechenden Fehler- und Hinweismeldungen in eckigen Klammern dargestellt.

Kapitel 4 enthält alle mit diesem Dokument in Verbindung stehenden Anhänge.

1. Dateninhalte

Nachfolgend werden die einzelnen Vorgaben zur Nutzung aus verfahrenstechnischer Sicht beschrieben.

Im KHB wird nicht grundsätzlich beschrieben, ob ein Datenelement ein Muss- bzw. Kann-Feld oder ob das Datenelement wiederholbar ist. Auskunft hierüber gibt die amtliche Datensatzbeschreibung einschließlich Geschäftsregeln (vgl. Kapitel 3) und das XML-Schema. Das KHB gibt jedoch den weiteren Rahmen für den Austausch vor und definiert bedingte Muss-Felder für bestimmte Anwendungsfälle.

1.1. Allgemeine Vorgaben

Die Vorgabe, dass ein Datenelement angegeben sein muss, gilt als erfüllt, wenn ein XML-Feld mindestens ein Zeichen enthält, das kein Whitespace gemäß Unicode Version 5.0 ist.

Wird in der Beschreibung vorgegeben, dass ein Datenelement entfällt, bedeutet dies, dass das komplette XML-Feld nicht vorhanden sein darf.

Die Reihenfolge im XML-Schema ist bei Übermittlung zwingend einzuhalten. Abweichungen in der Reihenfolge der Datenelemente zum XML-Schema führen zur Abweisung der Lieferung.

1.2. Dateigrößenbeschränkung

Für Datenlieferungen über die Massendatenschnittstelle findet eine Beschränkung bezüglich der Dateigröße Anwendung. Maßgeblich ist die Dateigrößenbeschränkung, die im aktuell



gültigen Kommunikationshandbuch DIP-Standard enthalten ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Kommunikationsbuchs darf eine Lieferung die Größe von 1 GiB (Gibibyte = 1024^3 . 1 GB = Gigabyte = 1000^3) nicht überschreiten.

1.3. Zeichensatz und -codierung

Die Lieferungen müssen in UTF-8 kodiert und im Zeichensatz DIN Norm 91379¹ übermittelt werden. Die nachfolgenden Regelungen für besondere Zeichen sind dabei einzuhalten.

Für die Inhalte der Datenelemente sind folgende Ersetzungsregeln zu beachten:

Zeichen	Beschreibung	UTF-8 Code	Ersetzung
&	Kaufmännisches Und	U+0026	&
<	Kleiner-als-Zeichen	U+003C	<
>	Größer-als-Zeichen	U+003E	>
'	Apostrophe	U+0027	'
“	Anführungszeichen	U+0022	"

Tabelle 1: Ersetzungsregeln

Für die Inhalte der Datenelemente sind folgende Zeichenfolgen nicht erlaubt.

Zeichen	Beschreibung	UTF-8 Code
--	Minuszeichen Minuszeichen	U+002DU+002D
/*	Bruchstrichzeichen Sternzeichen	U+002FU+002A
&#	Kaufmännisches Und Doppelkreuz	U+0026U+0023

Tabelle 2: Nicht zugelassene Zeichen

Eine Nichteinhaltung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das Fachverfahren.

¹ <https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nia/aktuelles/veroeffentlichung-der-din-91379-zeichen-und-definierte-zeichensequenzen-in-unicode-fuer-die-elektronische-verarbeitung-von-namen-und-den-datenaustausch-in-europa--890590>



1.4. Angaben im Zusammenhang mit DIP

Für die Übermittlung von Daten über die neue Massendatenschnittstelle Digitaler POSteingang (DIP) des BZSt sind im Rahmen der Übermittlung mehrere Punkte zu beachten.

Im Rahmen der Übermittlung von Daten für die Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber ist im Attribut `code` zum Element `application` der Wert „DAC7“ zu verwenden.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass bei der Anmeldung der Massendatenlieferung der POST Befehl „POST <https://<URL des Zielsystems>/dip/start/DAC7>“ verwendet wird.

Hinweis:

Da die Massendatenschnittstelle für mehrere Verfahren konzipiert ist, besteht über die DIP-Massendatenschnittstelle auch die Möglichkeit zur Übermittlung von Anlagen. Die Übermittlung von Anlagen im Zusammenhang mit der Meldung von Daten für die Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber ist nicht zulässig.

Eine Übermittlung zur Erfüllung der Meldepflichten ist ausschließlich im Rahmen des amtlichen Datensatzes (insbesondere des DPI-XSD-Schemas) zulässig. Übermittelte Anlagen entsprechen nicht dem amtlichen Datensatz und werden insoweit nicht weiterverarbeitet.

2. Verfahrensbeschreibung und fachliche Vorgaben

2.1. Rechtliche Grundlagen

Am 1. Januar 2023 ist das Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG) in Kraft getreten. Das Gesetz ist Teil des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 (sog. DAC 7) zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S.2730).

Das PStTG führt eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen (Plattformbetreiber) ein, unter bestimmten Umständen dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt werden.

Grundsätzlich zu melden sind sowohl Informationen zu Anbietern, die im Inland ansässig sind, als auch zu solchen, die im europäischen Ausland ansässig sind.

Das BZSt leitet die empfangenen Informationen an die zuständigen deutschen Finanzämter sowie an die zuständigen Behörden derjenigen EU-Mitgliedstaaten weiter, in denen die Anbieter nach dem PStTG als ansässig gelten.



2.2. Elektronische Datenübermittlung

Die Mitteilung ist ausschließlich elektronisch, gemäß amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das BZSt zu übermitteln.

Als Meldeweg ist ausschließlich die Übermittlung über eine Massendatenschnittstelle vorgesehen; eine formularbasierte Erfassung ist nicht möglich. Die Übermittlung über die Massendatenschnittstelle ist auch über beauftragte Dienstleister möglich.

Erstlieferungen sollen möglichst gebündelt und nicht einzeln versendet werden, sofern dies unter Beachtung der Dateigrößenbeschränkung möglich ist.

Die Übermittlung über die Massendatenschnittstelle kann sowohl automatisiert als auch zu einem späteren Zeitpunkt über eine Upload Funktion durchgeführt werden.

Eine Lieferung von Daten zu in der Zukunft liegenden Meldejahren ist nicht möglich, d.h. das Kalenderjahr in `ReportingPeriod` muss kleiner gleich dem aktuellen Kalenderjahr sein.

Korrektur- und Löschlieferungen dürfen nur auf bereits angenommene Lieferungen (Datensätze) referenzieren, da sie anderenfalls abgewiesen werden. Es wird daher empfohlen, bei Korrektur- und Löschlieferungen zunächst die Bestätigung der erfolgreichen Verarbeitung der vorhergehenden Lieferung an das BZSt abzuwarten.

Erstlieferungen können grundsätzlich immer sofort übermittelt werden, da es hierzu keine vorhergehenden Lieferungen gibt, die referenziert werden.

2.3. Rückmeldungen

Nach dem Eingang einer Meldung beim BZSt erfolgt eine Rückmeldung, die das Ergebnis der Prüfung durch das Fachverfahren zusammenfasst. Es erfolgt eine Prüfung auf Schemavalidität sowie die Einhaltung der definierten Geschäftsregeln.

Die zugrunde liegenden Geschäftsregeln finden Sie in Kapitel 3.

Die in der DIP-Response enthaltenen Rückmeldungen entsprechen dem im amtlichen Datensatz enthaltenen XSD-Schema für Statusnachrichten.

Hinweis:

Bitte beachten Sie, dass auf Ebene der Massendatenschnittstelle lediglich geprüft wird, ob das Schema des DIP „Umschlags“ der Meldung eingehalten wird. Darüber hinaus müssen Sie jedoch sicherstellen, dass das enthaltene DPI-Schema des amtlichen Datensatzes eingehalten wird. Diese Prüfung erfolgt auf Ebene des Fachverfahrens und entsprechende Abweichungen vom Schema werden über den Fehlercode 50007 mitgeteilt.



2.4. Datenelemente

In diesem Kapitel werden einzelne Datenelemente des XML-Schemas einer Lieferung aus verfahrensspezifischer Sicht genauer beschrieben und erläutert.

2.4.1. SendingEntityIN

Das Datenelement `SendingEntityIN` ist mit der Steueridentifikationsnummer des meldenden Plattformbetreibers zu befüllen. Abweichend vom zugrundeliegenden XSD-Schema ist die `SendingEntityIN` immer mitzuteilen.

Eine abweichende Eintragung oder fehlende Befüllung des Datenfelds führt zu Abweisung der gesamten Lieferung durch das Fachverfahren.

Weitere Informationen zur Steueridentifikationsnummer sind in Kapitel 2.6.2. enthalten.

2.4.2. MessageRefId

Das Datenelement `MessageRefId` beginnt immer mit dem Ländercode DE. Es folgt der Meldezeitraum und der Ländercode DE. Danach Ihre individuelle, eindeutige Referenznummer. Jede `MessageRefId` darf **nur einmalig** vergeben werden.

Eine abweichende Eintragung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das Fachverfahren.

Beispiel: DE2023DE-2caadeaf-5593-431d-bd97-c38beca76f57

Hinweis: Das Element `CorrMessageRefId` darf nicht verwendet werden.

2.4.3. MessageTypeIndic

Das Datenelement `MessageTypeIndic` gibt an, ob es sich bei der Lieferung um die Übermittlung

- einer neuen Lieferung (DPI401),
- einer Korrektur oder Löschung (DPI402) oder
- keiner Daten (DPI403)

handelt. Weitere Informationen zum Korrektur- und Lösungsprozess finden Sie in Kapitel 2.6.

Hinweis: Die Übermittlung keiner Daten (DPI403) ist derzeit nicht zulässig.

2.4.4. PlatformOperator

Die Datenelementgruppe `PlatformOperator` enthält die Angaben des Plattformbetreibers, welcher die Erstellung und Einreichung der Lieferung wahrnimmt.



Hinweis: Korrekturen sind nur mit dem PlatformOperator der Erstlieferung zulässig. Die Korrektur von Lieferungen anderer PlatformOperator ist nicht zulässig.

2.4.5. OtherPlatformOperators

Die Datenelementgruppe `OtherPlatformOperators` enthält die Angaben zu weiteren Plattformbetreibern. Diese können entweder Plattformbetreiber sein, welche die Lieferung übernehmen (`AssumingPlatformOperator`) oder Plattformbetreiber, für welche die Lieferung übernommen wird (`AssumedPlatformOperator`).

2.4.6. DocRefId

Das Datenelement `DocRefId` beginnt immer mit dem Ländercode DE. Es folgt der Meldezeitraum. Danach ein Minus (-) und Ihre individuelle, eindeutige Referenznummer. Jede `DocRefId` darf **nur einmalig** vergeben werden. Die syntaktischen Anforderungen gelten analog für die `CorrDocRefId`.

Eine abweichende Eintragung führt zur Abweisung der gesamten Lieferung durch das Fachverfahren.

Beispiel: DE2023-04d16688-4793-41ed-b351-a57be0d1c896

2.4.7. DocTypeIndic

Das Datenelement `DocTypeIndic` gibt an, ob es sich bei dem entsprechenden Teil der Lieferung um

- einen neuen (OECD1),
- einen korrigierten (OECD2),
- einen gelöschten (OECD3) oder

einen erneut übermittelten (OECD0) Teil handelt.

Weitere Informationen zum Korrektur- und Lösungsprozess finden Sie in Kapitel 2.5

Hinweis: Die Werte OECD10, OECD11, OECD12 und OECD13 für Testdaten sind derzeit nicht zulässig.

2.5. Korrektur- und Lösprozess

In den folgenden Unterkapiteln wird der Korrektur- und Lösprozess dargestellt und die verschiedenen Fallkonstellationen abgebildet.

Hinweis:



Bitte beachten Sie, dass Korrekturen oder Löschungen ausschließlich für angenommene Datensätze bzw. angenommene korrigierbare Elemente (d.h. ohne Lieferungs- oder Datensatzfehler) möglich sind.

2.5.1. Korrigierbare Elemente

Eine Korrektur/Löschung ist nur für die folgenden Elemente zulässig:

- PlatformOperator
- AssumingPlatformOperator (Angabe derzeit nicht zulässig)
- AssumedPlatformOperator
- ReportableSeller

Diese sind identifizierbar über das DocSpec Element und sind unabhängig voneinander korrigierbar.

Für Korrekturen, die sich auf ein Kindelement (z.B. Consideration) der zu korrigierenden Elemente (z.B. ReportableSeller) beziehen, muss das betroffene korrigierbare Element und alle Kindelemente, inklusive der unveränderten, erneut übermittelt werden. Ein bereits korrigiertes Element kann nicht erneut korrigiert werden. Sollte innerhalb ein Korrekturlieferung ein Fehler vorliegen, ist diese durch einen weiteren Korrekturdatensatz zu korrigieren. Sofern ein Element gelöscht wurde, können hierzu keine Korrektur oder Löschung mehr übermittelt werden. In diesen Fällen müssen die Informationen als neue Daten übermittelt werden.

Aus dem DocTypeIndic Element (Vgl. Kapitel 2.4.7) ist erkennbar, welche Art von Lieferung vorliegt (z.B. neue oder korrigierte Daten, etc.). Eine Mischung aus den Werten OECD1 und OECD2/OECD3 innerhalb einer Lieferung ist nicht zulässig.

Zulässige Kombinationen sind ebenfalls abhängig vom Wert des MessageTypeIndic Elementes (Vgl. Kapitel 2.4.3).

Stellt der Plattformbetreiber nach der erstmaligen Übermittlung Fehler in den übermittelten Daten zu der Ansässigkeit nach dem PStTG (§ 4 Absatz 6 Sätze 2 bis 5 PStTG) in den Feldern

- CountryCode (Staat der Adresse im Address Element des ReportableSeller)
- issuedBy (ausstellender Staat der Steueridentifikationsnummer im TIN Element)
- PermanentEstablishment (Betriebsstätte im PermanentEstablishments Element)
- JurisdictionGVS (Staat, dessen Governmental Verification Service im GVS Element genutzt wird)



- CountryCode (Staat der Adresse im Address Element der PropertyListings)

fest, darf die Korrektur nicht über eine Korrekturlieferung erfolgen, falls sich durch die Korrektur der Inhalt der unterschiedlichen Ansässigkeiten zum Anbieter insgesamt verändert. Ein mehrfaches Auftreten eines Staatencodes wird nur einmal gezählt. Eine Änderung der Daten zu den Ansässigkeiten erfordert in diesem Fall das Löschen bzw. Stornieren der bisher übermittelten Daten zum Anbieter und die erneute Übermittlung in einer Erstlieferung.

Hinweis: Die Korrektur des Elementes ReportingPeriod ist nicht zulässig. In diesen Fällen muss eine Löschung und neue Lieferung der Daten erfolgen.

2.5.2. Aufbau der Korrektur- oder Löschnachricht

Zur Reduzierung der Größe der Korrekturnachricht sollten nur korrigierte Elemente übermittelt werden. Lediglich der Datensatz für den PlatformOperator muss immer übermittelt werden, um eine schemavalide Lieferung zu erzeugen.

Es muss eine neue MessageRefId vergeben werden, damit diese eindeutig ist. Zusätzlich muss der Wert zum MessageTypeIndic je nach Art der Nachricht angepasst werden.

Hinweis: Mit der Referenzierung über die DocRefId und CorrDocRefId wird eine Korrektur- oder Löschkette aufgebaut, da alle Lieferungen durch die Referenzierung zusammengehörig sind. So sind Korrekturen und Löschungen immer nur zur aktuellsten Version des Elementes der Kette zulässig. Korrekturen oder Löschungen, die auf veraltete Versionen (die bereits korrigiert oder gelöscht wurden) referenzieren, werden systemseitig abgelehnt.

2.5.3. Verhältnis von DocSpec zu MessageTypeIndic

Die folgenden Regeln gelten für die angegebenen Konstellationen:

Erneute Übermittlung:

- DocRefId in Bezug zum unveränderten Datensatz muss aus der vorherigen bereits angenommenen Nachricht wiederverwendet werden
- Keine CorrDocRefId darf verwendet werden
- DocTypeIndic muss den Wert OECD0 enthalten (nur unveränderte Pflichtfelder, z.B. der PlatformOperator müssen erneut übermittelt werden; Vgl. Kapitel 2.XX)
- MessageTypeIndic muss den Wert DPI401 oder DPI402 enthalten

Neue Übermittlung:

- Eine neue eindeutige DocRefId muss generiert werden
- Keine CorrDocRefId darf verwendet werden



- `DocTypeIndic` muss den Wert OECD1 enthalten
- `MessageTypeIndic` muss den Wert DPI401 enthalten

Korrigierte Übermittlung:

- Eine neue eindeutige `DocRefId` muss generiert werden
- Die `CorrDocRefId` muss der `DocRefId` des referenzierten Datensatzes entsprechen, der korrigiert werden soll
- `DocTypeIndic` muss den Wert OECD2 enthalten
- `MessageTypeIndic` muss den Wert DPI402 enthalten

Gelöschte Übermittlung:

- Eine neue eindeutige `DocRefId` muss generiert werden
- die `CorrDocRefId` muss der `DocRefId` des referenzierten Datensatzes entsprechen, der gelöscht werden soll
- `DocTypeIndic` muss den Wert OECD3 enthalten
- `MessageTypeIndic` muss den Wert DPI402 enthalten

2.5.4. Erneute Übermittlung

Das OECD DPI XML-Schema lässt die Möglichkeit zu, den bereits übersendeten Report abermals mit neuen zusätzlichen Informationen (z.B. ein weiterer Anbieter) zu übermitteln. Die Option zum erneuten Senden darf nur für das Datenelement `PlatformOperator` verwendet werden, wenn neue, korrigierte oder zu löschende Informationen zu den Datenelementen `ReportableSeller` oder `OtherPlatformOperator` bereitgestellt werden und das Datenelement `PlatformOperator` bereits gesendet wurde. Diese Lieferung wird durch OECD0 im Datenelement `DocTypeIndic` gekennzeichnet. Das Datenelement `PlatformOperator` kann nur gelöscht werden, wenn alle dazugehörigen `ReportableSeller` und `OtherPlatformOperator` gelöscht wurden.

2.5.5. Korrekturen

Das OECD DPI XML-Schema lässt die Möglichkeit zu, einen bereits übersendeten Report partiell zu korrigieren. Mit der Korrektur ist es möglich datensparsam ohne Neuversendung von großen Datenmengen Korrekturen vorzunehmen. Ein Beispiel hierfür ist, dass die Höhe der Vergütung für einen Anbieter falsch ausgewiesen worden ist. Mit einer Korrektur kann der ursprünglich übermittelte Datensatz in Bezug auf den betroffenen Anbieter angepasst werden. Diese Lieferung wird durch OECD2 im Datenelement `DocTypeIndic` gekennzeichnet.

Wichtig hierfür ist, dass der zu korrigierende Teil der ursprünglich übermittelten über das Datenelement `CorrDocRefID` referenziert wird. Die Referenz wird darüber hergestellt, dass das Datenelement `CorrDocRefID` mit dem Inhalt des Datenelements `DocRefID` des zu korrigierenden Teils der ursprünglichen Lieferung befüllt wird.



Eine Korrektur kann auch mehrere Teile einer ursprünglichen Lieferung umfassen. Hierfür müssen alle korrigierenden Elemente das Datenelement `CorrDocRefID` enthalten und mit den entsprechen Inhalten der zu referenzierenden `DocRefID` befüllt werden.

Beispiele:

Sofern Angaben zum Plattformbetreiber korrigiert werden sollen, muss eine Korrektur - durch Kennzeichnung im entsprechenden Element `DocTypeIndic` mit OECD2 - erfolgen. Hierzu ist bei der `CorrDocRefID` des Plattformbetreibers in der korrigierten Lieferung die `DocRefId` der initialen Lieferung anzugeben, um darauf zu referenzieren.

Im Element `DocRefID` des Plattformbetreibers der Korrekturlieferung ist eine neue, eindeutige `DocRefID` zu vergeben und zu verwenden.

Im nachfolgenden Beispiel werden Lieferungen eines Plattformbetreibers dargestellt. Im Beispielsfall übermittelt der Plattformbetreiber zuerst eine Erstlieferung, mit der er drei Anbieter übermittelt. Hierzu wählt er für das Element `MessageTypeIndic` den Wert DPI401 für neue Daten und gibt bei allen übermittelten Personen für das Element `DocTypeIndic` den Wert OECD1 an.

Danach stellt er einen Fehler bei einem Anbieter fest. Diesen korrigiert er durch Übermittlung einer ersten Korrekturlieferung unter Angabe des Wertes DPI402 im Element `MessageTypeIndic`. Bei dieser Korrekturlieferung gibt er für den Plattformbetreiber den Wert OECD0 für erneut übermittelte Daten im Element `DocTypeIndic` an, da hier keine Änderungen vorliegen. Da es sich um den gleichen Plattformbetreiber handelt, muss hier auch die identische `DocRefId` verwendet werden. Den Anbieter gibt er mit dem Wert OECD2 im Element `DocTypeIndic` an, da es sich hier um die Korrektur von Daten handelt. Die `CorrDocRefId` enthält den Wert der `DocRefId` des Anbieters aus der Erstlieferung. Für den korrigierten Anbieter ist zusätzlich im Element `DocRefId` eine neue, eindeutige ID anzugeben Die Referenzierung der `DocRefIds` ist im Schaubild durch Pfeile gekennzeichnet.

Im Nachgang stellt der Plattformbetreiber bei einer Überprüfung fest, dass er bei der Übermittlung nicht alle Anbieter übermittelt hat. Dies holt er im Rahmen einer weiteren Erstlieferung nach, Hierzu übermittelt er eine Lieferung unter Angabe vom Wert DPI401 im Element `MessageTypeIndic`. Analog zur Korrektur wird der Plattformbetreiber mit OECD0 angegeben, da sich hier keine Änderung ergeben hat. Die Anbieter werden wie bei einer Erstlieferung mit dem Wert OECD1 für neue Daten übermittelt.

Im letzten Schritt wird erneut eine Korrektur übermittelt, die sowohl einen Anbieter aus der zweiten Erstlieferung als auch einen korrigierten Anbieter betrifft. Diese folgt dem Vorgehen der ersten Korrektur. Die Referenzierung der `DocRefIds` werden im Schaubild durch Pfeile gekennzeichnet.

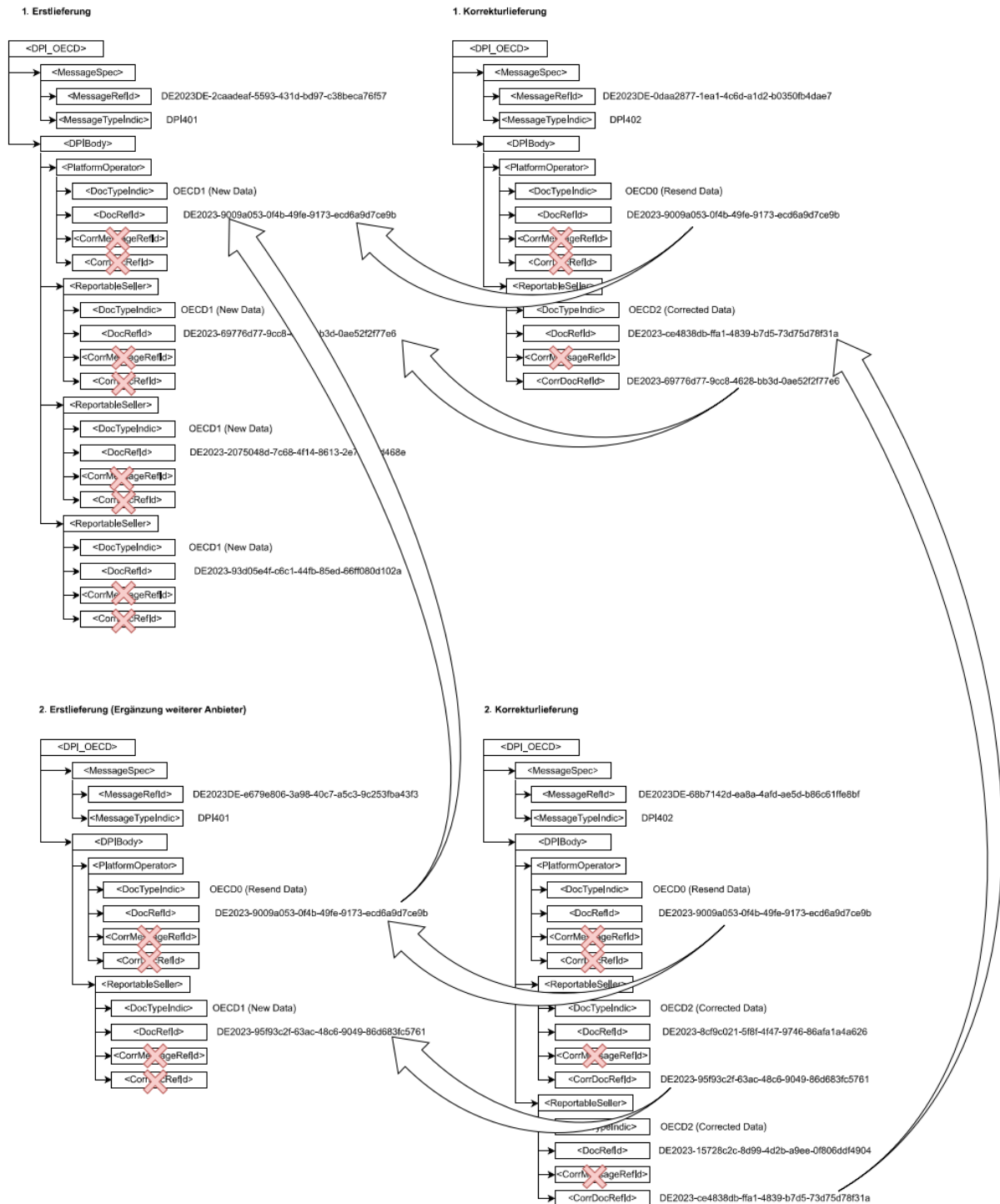


Abbildung 1: Beispiele für den Korrekturmechanismus

Hinweis: Die Verwendung der CorrMessageRefId ist nicht zulässig.



2.5.6. Löschungen

Das OECD DPI XML-Schema lässt die Möglichkeit zu, einen bereits übersendeten Report partiell oder vollumfänglich zu löschen. Ein Beispiel hierfür ist, dass Angaben zu einem Anbieter übermittelt worden sind, der unter die Bagatellgrenzen für Warenverkäufe fällt. Mit einer Löschung kann der ursprünglich übermittelte Datensatz in Bezug auf den betroffenen Anbieter angepasst werden. Diese Lieferung wird durch OECD3 im Datenelement `DocTypeIndic` gekennzeichnet.

Wichtig hierfür ist, dass der zu löschende Teil der ursprünglich übermittelten Daten über das Datenelement `CorrDocRefID` referenziert wird. Die Referenz wird darüber hergestellt, dass das Datenelement `CorrDocRefID` mit dem Inhalt des Datenelements `DocRefID` des zu löschenden Teils der ursprünglichen Lieferung befüllt wird.

Eine Löschung kann auch mehrere Teile einer ursprünglichen Lieferung umfassen. Hierfür müssen alle zu löschenden Elemente das Datenelement `CorrDocRefID` enthalten und mit den entsprechen Inhalten der zu referenzierenden `DocRefID` befüllt werden.

Die Löschung eines `PlatformOperator` ist erst möglich, sobald alle zu diesem Plattformbetreiber gemeldeten Elemente (`AssumedPlatformOperator` und `ReportableSeller`) vorab oder im Rahmen der Lieferung zur Löschung des `PlatformOperator` gelöscht wurden.

Hinweis:

Die Löschung kann auch als eine Art zweistufiger Korrekturprozess verwendet werden, indem nach erfolgreicher vollumfänglicher Löschung eine neue Lieferung übermittelt wird.

2.6. Vorgaben zu Steueridentifikationsmerkmalen

Welche Steueridentifikationsnummer für in Deutschland als ansässig geltende Anbieter zu erheben und zu melden ist, bestimmt sich nach § 6 Absatz 4 Nummer 2 PStTG. So ist grundsätzlich die Wirtschafts-Identifikationsnummer nach § 139c der Abgabenordnung (AO) zu verwenden, sofern diese vergeben wurde. Wenn diese nicht vergeben wurde, ist die Identifikationsnummer nach § 139b AO zu übermitteln. Sofern weder eine Wirtschafts-Identifikationsnummer noch eine Identifikationsnummer vergeben wurde (z.B. im Falle eines Rechtsträgers) so ist die vom örtlich zuständigen Finanzamt erteilte bundeseinheitliche Steuernummer (13-stellig) zu übermitteln.

Die Eingabe ist im Element `TIN` unter Angabe des ausstellenden Staates des Steueridentifikationsmerkmals vorzunehmen.

2.6.1. Aufbau steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO

Die steuerliche Identifikationsnummer nach § 139b AO ist eine elfstellige Ziffernreihenfolge. Die Angabe in der Meldung muss ohne Leerzeichen oder andere Zusätze erfolgen.



Bsp.: 12345678910

2.6.2. Aufbau bundeseinheitliche Steuernummer

Die Angabe einer deutschen Steuernummer muss dem bundeseinheitlichen 13-stelligen Standardschema, ohne Angabe von Trennzeichen wie z.B. Schrägstrichen, entsprechen.

Die z.B. auf dem (Einkommen-)Steuerbescheid genannte landeseinheitliche Steuernummer kann in die bundeseinheitliche Steuernummer umgewandelt werden.

F steht in der folgenden Tabelle für die Bundesfinanzamtsnummer, B für die Bezirks-/Bereichsnummer im Finanzamt, U ist das Unterscheidungsmerkmal und P die Prüfziffer am Ende. An der fünften Stelle ist jeweils eine 0 zu ergänzen

Bundesland	Standardschema der Länder	Vereinheitlichtes Bundesschema
Baden-Württemberg	FF/BBB/UUUUP	28FF0BBBUUUUP
Bayern	FFF/BBB/UUUUP	9FFF0BBBUUUUP
Berlin	FF/BBB/UUUUP	11FF0BBBUUUUP
Brandenburg	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Bremen	FF/BBB/UUUUP	24FF0BBBUUUUP
Hamburg	FF/BBB/UUUUP	22FF0BBBUUUUP
Hessen	OFF/BBB/UUUUP	26FF0BBBUUUUP
Mecklenburg-Vorpommern	FFF/BBB/UUUUP	4FFF0BBBUUUUP
Niedersachsen	FF/BBB/UUUUP	23FF0BBBUUUUP
Nordrhein-Westfalen	FFF/BBBB/UUUP	5FFF0BBBBUUUP
Rheinland-Pfalz	FF/BBB/UUUUP	27FF0BBBUUUUP
Saarland	FFF/BBB/UUUUP	1FFF0BBBUUUUP
Sachsen	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Sachsen-Anhalt	FFF/BBB/UUUUP	3FFF0BBBUUUUP
Schleswig-Holstein	FF/BBB/UUUUP	21FF0BBBUUUUP



Bundesland	Standardschema der Länder	Vereinheitlichtes Bundesschema
Thüringen	FFF/BBB/UUUUP	4FFF0BBBUUUUP

Tabelle 3: Aufbau bundeseinheitliche Steuernummer

Beispiele zur Ermittlung der bundeseinheitlichen Steuernummer:

(NRW-)Steuernummer 133/8150/8159 würde anhand der obenstehenden Tabelle umgewandelt zu 5133081508159.

(Berlin-)Steuernummer 21/815/08150 würde zu 1121081508150 umgewandelt werden.

2.7. Vorgaben zum Datenelement RentedDays

Im Element `RentedDays` sind Angaben zu der Anzahl der vermieteten Tage zu einer inserierten Wohneinheit vorzunehmen. Die Angabe kann maximal 9999 Tage beinhalten. Eine Anzahl mit weniger als vier Stellen soll stets ohne vorangestellte Nullen übermittelt werden.

Bsp.:

13 Tage sollen im Element als Wert 13 und nicht als 0013 eingetragen werden.

2.8. Vorgaben zum Datenelement FinancialIdentifier

Korrespondierend zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27. Juni 2023 bezüglich der Notifikation gemäß § 9 Absatz 6 Nummer 1 Satz 2 PStTG bezüglich der Angabe zur Kennung des Finanzkontos wird mitgeteilt, dass nicht beabsichtigt wird, die Kennung des Finanzkontos im Zusammenhang mit den Meldepflichten digitaler Plattformbetreiber zu verwenden.

Infolge der Mitteilung sind meldepflichtige Plattformbetreiber nicht verpflichtet, die Kennung des Finanzkontos in Bezug auf in Deutschland ansässige Anbieter zu melden.

3. Geschäftsregeln

In diesem Kapitel werden die Geschäftsregeln inklusive einer Beschreibung des Fehlers sowie des voraussichtlichen Fehlercodes dargestellt.

Die Fehlercodes werden unterteilt in sogenannte File errors (Lieferungsfehler) und Record errors (Datensatzfehler). Lieferungsfehler führen zu einer Ablehnung der gesamten Lieferung wohingegen Datensatzfehler nur zur Ablehnung des jeweiligen Datensatzes, d.h.



z.B. eines Anbieters, führen. Ob es sich um einen Lieferungs- oder Datensatzfehler handelt, wird im Rahmen der Validierungsrückmeldung angegeben.

Grundsätzlich erfolgt eine Rückmeldung mit den folgenden drei Status:

- OK
- PARTIALLY_REJECTED
- ERROR

Der Status OK bedeutet, dass keine Datensatz- oder Lieferungsfehler vorliegen. Die Lieferung konnte somit fehlerfrei geprüft und angenommen werden.

Der Status PARTIALLY_REJECTED bedeutet, dass mindestens ein Datensatzfehler, aber keine Lieferungsfehler vorliegen. Die Lieferung wurde somit angenommen, jedoch müssen die Datensatzfehler behoben und die fehlerhaften Datensätze erneut übermittelt werden.

Der Status ERROR bedeutet, dass mindestens ein Lieferungsfehler und ggf. weitere Datensatzfehler vorliegen. Die Lieferung wurde somit im Gesamten abgelehnt. Die Lieferungs- sowie ggf. vorliegende Datensatzfehler müssen behoben und die fehlerhafte Lieferung im Gesamten erneut übermittelt werden.

Hinweis: Datensatzfehler, die in Bezug auf den PlatformOperator auftreten, werden ebenfalls als Lieferungsfehler behandelt.

Bei Lieferungsfehlern ist immer die gesamte Lieferung nach Behebung des Fehlers erneut - unter Angabe neuer eindeutiger IDs (MessageRefId und DocRefId) - zu übermitteln.

3.1. Bei Datensatzfehlern kann eine erneute Übermittlung angestoßen werden, die lediglich die Inhalte betrifft, die bei der initialen Lieferung als fehlerhaft markiert wurden. Diese sind als neue Datensätze und nicht als Korrekturen zu übermitteln, da Korrekturen oder Löschungen nur für angenommen Datensätze bzw. angenommene korrigierbare Elemente (d.h. ohne Lieferungs- oder Datensatzfehler) möglich sind. Fachliche Geschäftsregel

Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
The Receiving Country must be the country code of the Tax Authority receiving the message.	Das Element <code>ReceivingCountry</code> muss den Wert für Deutschland DE beinhalten. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut unter Angabe des Wertes DE im Element <code>ReceivingCountry</code>	50012



Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
<p>The structure of the Message Reference must follow a specific format:</p> <ul style="list-style-type: none">• the 2 first characters are equal to the Transmitting Country code of the message;• the 4 characters after the second character are equal to the year of the reporting period;• the 2 characters after the sixth character are equal to the Receiving Country code of the message;• and are followed by a unique identifier. <p>e.g. DE2023DE123456789).</p>	<p>Der Aufbau der <code>MessageRefId</code> entspricht nicht dem vorgegebenen Format. Weitere Informationen zum Aufbau finden Sie in Kapitel 2.4.2. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut unter Angabe einer <code>MessageRefId</code>, die den Vorgaben entspricht.</p>	50008
<p>The Message Reference must be unique.</p>	<p>Die <code>MessageRefId</code> wurde bereits verwendet. Die <code>MessageRefId</code> muss eindeutig sein. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut unter Verwendung einer neuen <code>MessageRefId</code>.</p>	50009
<p>The Reporting Period cannot be in the future.</p>	<p>Der angegebene Meldezeitraum im Element <code>ReportingPeriod</code> liegt in der Zukunft. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung unter Angabe des korrekten Meldezeitraums.</p>	10060
<p>No information about the Assuming Platform Operator must be provided.</p>	<p>In Ihrer Lieferung sind Angaben zum Element <code>AssumingPlatformOperator</code> vorgenommen worden. Diese Angabe ist nicht zulässig. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut ohne Angabe des Elementes <code>AssumingPlatformOperator</code>.</p>	20020
<p>When the Message Type Indic is set to DPI401 at least</p>	<p>In Ihrer Lieferung haben Sie zum Element <code>MessageTypeIndic</code> den Wert DPI401 verwendet, aber keine Angaben zu einem</p>	20040



Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
one Reportable Seller must be provided.	Anbieter gemacht. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut unter Angabe eines Anbieters.	
[EU Specific] The GVS must not be provided.	In Ihrer Lieferung wurden Angaben zum Element <code>GVS</code> gemacht. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut ohne Angabe des Elementes <code>GVS</code>	30030
At least one type of Relevant Activities must be provided among the following: <ul style="list-style-type: none">• Personal Services;• Sale of Goods;• Transportation Rental;• Rental of Immovable Property.	Bei der Angabe eines Anbieters muss mindestens eine der folgenden relevanten Aktivitäten angegeben werden: <ul style="list-style-type: none">• <code>PersonalServices</code> (Erbringung persönlicher Dienstleistungen)• <code>SaleofGoods</code> (Verkauf von Waren)• <code>TransportationRental</code> (zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an Verkehrsmitteln))• <code>RentalofImmovableProperty</code> (zeitlich begrenzte Überlassung von Nutzungen und anderen Rechten jeder Art an unbeweglichem Vermögen)	30040
In case Other is selected as Property Type the type of property must be provided as a free text.	Wenn der Wert <code>DPI0910</code> im Element <code>PropertyType</code> verwendet wird, muss die Art des Eigentums als Freitext im Element <code>OtherPropertyType</code> angegeben werden. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut unter Angabe der Art des Eigentums als Freitext oder wählen Sie einen anderen, zutreffenden Wert im Element <code>PropertyType</code> aus	30050
No <code>OtherPropertyType</code> must be provided in case the type of property is not <code>DPI0910</code> .	Wenn der Wert <code>DPI0910</code> nicht im Element <code>PropertyType</code> verwendet wird, darf das Element <code>OtherPropertyType</code> nicht verwendet werden. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung nach Löschung des Elements <code>OtherPropertyType</code> erneut, oder wählen Sie den Wert <code>DPI0910</code> im Element <code>PropertyType</code> aus.	30060



Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
The Nationality of the Individual Seller must not be provided.	Das Element <code>Nationality</code> darf für natürliche Personen nicht verwendet werden. Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung ohne Angaben zum Element <code>Nationality</code> erneut.	40010
[EU Specific] At least one Individual Identification Number IN of type IIN) must be provided for the foreign Reporting Platform Operator.	Für außereuropäische Plattformbetreiber ² muss mindestens eine Registriernummer im Element <code>IN</code> (Wert des Attributs <code>IIN</code>) angegeben werden.	40020
At least one Residence Country Code must be provided for the assumed Platform Operator.	Sofern ein <code>AssumedPlatformOperator</code> angegeben wird, muss mindestens ein Ansässigkeitsstaat im Element <code>ResCountryCode</code> angegeben werden.	40040
At least one Residence Country Code must be provided for the Entity Seller.	Sofern ein Anbieter, der ein Rechtsträger ist (<code>EntitySeller</code>), angegeben wird, muss mindestens ein Ansässigkeitsstaat im Element <code>ResCountryCode</code> angegeben werden.	40060
In case a TIN is provided i.e. not flagged as being unknown and a value is provided the jurisdiction that issued the corresponding TIN must be provided.	Wenn das Element <code>TIN</code> angegeben wird, muss der erteilende Staat im Attribut <code>issuedBy</code> ebenfalls angegeben werden.	40080
In case several TINs are provided for one specific entity none of them can be flagged as unknown.	Wenn das Element <code>TIN</code> für eine Entity angegeben wird, darf das Attribut <code>unknown</code> den Wert <code>true</code> nicht enthalten.	40090
[EU Specific] In case the Reporting Platform Operator has an address country code within the European Union the TIN must be provided	Wenn der meldende Plattformbetreiber im Staatencode der Adresse (<code>CountryCode</code>) einen Mitgliedstaat der Europäischen Union verwendet hat, muss das Element <code>TIN</code>	40100

² Ein außereuropäischer Plattformbetreiber liegt vor, wenn der Staatencode der Adresse außerhalb der Europäischen Union liegt.



Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
and Unknown flag cannot be used.	angegeben werden und das Attribut <code>unknown</code> darf den Wert <code>true</code> nicht enthalten.	
In case no value is provided for the TIN the Unknown flag must be set to True.	Sofern keine Angabe zum Element <code>TIN</code> gemacht wird, muss das Attribut <code>unknown</code> den Wert <code>true</code> enthalten.	40110
The date of birth of the Individual Seller must be in a valid range i.e. between 1900 and the current year both included.	Das Geburtsdatum der natürlichen Person (<code>BirthDate</code>) muss in einem gewissen Zeitraum sein. Angaben sind nur für ein Geburtsdatum zwischen 1900 und dem aktuellen Jahr (jeweils inklusive) zulässig.	40130
In case the TIN of the Individual Seller is flagged as being unknown information on the birthplace must be provided.	Wenn das Element <code>TIN</code> keine Angabe enthält und das Attribut <code>unknown</code> den Wert <code>true</code> enthält, muss eine Angabe zum Geburtsort im Element <code>BirthPlace</code> vorgenommen werden.	40140
At least one address of the Reporting Platform Operator must represent the Registered Office Address: its Legal Address Type must be OECD304.	Mindestens eine Adresse des meldenden Plattformbetreibers muss im Attribut <code>legalAddressType</code> den Wert <code>OECD304</code> für die eingetragene Geschäftsadresse aufweisen.	60010
In der Lieferung liegt mehr als ein <code>consignmentItem</code> Element im <code>dip-Header</code> vor.	In der Lieferung liegt mehr als ein <code>consignmentItem</code> Element im <code>dip-Header</code> vor. Es ist jedoch nur die Übermittlung eines <code>consignmentItem</code> innerhalb einer Lieferung zulässig. Bitte übermitteln Sie diese daher getrennt.	99999
In der Lieferung liegt mehr als ein <code>DPIBody</code> Element vor.	In der Lieferung liegt mehr als ein <code>DPIBody</code> Element vor. Es ist jedoch nur die Übermittlung eines <code>DPIBody</code> innerhalb einer Lieferung zulässig. Bitte übermitteln Sie diese daher getrennt.	99999
Das Element <code>TransmittingCountry</code> enthält nicht den Wert <code>DE</code> .	Das Element <code>TransmittingCountry</code> enthält nicht den Wert <code>DE</code> . Bitte übermitteln Sie Ihre Lieferung erneut mit der Angabe <code>DE</code> zum Element <code>TransmittingCountry</code> .	99999



Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
Es liegt ein Anbieter vor, der in keinem EU-Mitgliedstaat als ansässig gilt.	<p>Es sind Angaben zu Anbietern enthalten, die nur Staatencodes von Drittstaaten enthalten.</p> <p>Zu mindestens einem ReportableSeller sind keine Staatencodes des MSCountryCodeType in den Elementen</p> <ul style="list-style-type: none">• CountryCode (Staat der Adresse im Address Element des Reportable Seller)• issuedBy (ausstellender Staat der Steueridentifikationsnummer im TIN Element)• PermanentEstablishment (Betriebsstätte im PermanentEstablishments Element)• JurisdictionGVS (Staat, dessen Governmental Verification Service genutzt wird im GVS Element)• CountryCode (Staat der Adresse im Address Element der PropertyListings) <p>enthalten. Bitte übermitteln Sie nur Daten zu Anbietern mit Anknüpfungspunkten in der EU.</p>	99999
Es wurde im Element MessageTypeIndic der Wert DPI403 verwendet.	Die Übermittlung von Nil Reports (DPI403) ist nicht zulässig. Bitte übermitteln Sie nur Lieferungen mit den Werten DPI401 oder DPI402.	99999
Es wurde im Element DocTypeIndic der Wert OECD0 für einen ReportableSeller, AssumedPlatformOperator oder AssumingPlatformOperator angegeben.	Der Wert OECD0 darf im Element DocTypeIndic nur für den PlatformOperator und nicht für ReportableSeller, AssumedPlatformOperator oder AssumingPlatformOperator verwendet werden (Vgl. Kapitel 2.5).	99999
Die Testmerker OECD10-OECD13 dürfen im Element	Die (Test-)Werte	99999



Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
DocTypeIndic nicht verwendet werden.	<ul style="list-style-type: none">• OECD10• OECD11• OECD12• OECD13 dürfen nicht im Element DocTypeIndic angegeben werden.	
Ein mit OECD3 zur Löschung markierter Datensatz kann nicht erneut referenziert werden.	Ein bereits gelöschter Datensatz kann nicht nochmal korrigiert werden. Sofern bereits eine Löschung über den Wert OECD3 zu diesem Datensatz angezeigt wurde, darf sich keine CorrDocRefID auf diese DocRefID mehr beziehen.	99999
Der in der CorrDocRefID referenzierte Datensatz entspricht nicht dem gleichen Typ des übermittelten Datensatzes.	Wenn ein Element in seiner CorrDocRefID ein anderes referenziert, müssen beide vom selben Typ sein. Beispiel: Ein ReportableSeller kann keine Korrektur für einen PlatformOperator sein. Hierzu muss zu jeder DocRefID der entsprechende Typ gespeichert werden; mögliche Typen sind: <ul style="list-style-type: none">• PlatformOperator• AssumedPlatformOperator• AssumingPlatformOperator (derzeit nicht zulässig)• ReportableSeller	99999
Die Löschung eines PlatformOperator ist nur zulässig, wenn alle dazugehörigen Datensätze bereits vorab oder in der übermittelten Lieferung gelöscht werden.	Ein PlatformOperator darf nur gelöscht werden, wenn dessen ReportableSeller und AssumedPlatformOperators auch gelöscht wurden bzw. in derselben Nachricht werden.	99999
Der Wert von ReportingPeriod darf sich im	Der Wert des Meldezeitraums im Element ReportingPeriod hat sich im Rahmen einer Korrektur geändert. Dies ist nicht zulässig.	99999



Fehlertext	Beschreibung	Fehlercode
Rahmen einer Korrektur oder Löschung nicht ändern.	Sofern eine Übermittlung mit dem falschen Wert zum Meldezeitraum erfolgt ist, muss die ursprüngliche Lieferung gelöscht und eine neue Übermittlung zum zutreffenden Meldezeitraum erfolgen.	
Die Angaben zur Ansässigkeit der Anbieter dürfen sich im Rahmen einer Korrektur oder Löschung nicht ändern.	Die Angaben zur Ansässigkeit eines Anbieters haben sich im Rahmen einer Korrektur geändert (Vgl. Kapitel 2.5.1). Dies ist nicht zulässig. Bitte löschen Sie die Angaben zu diesem Anbieter und übermitteln Sie den Anbieter erneut unter Angabe der zutreffenden Ansässigkeit.	99999

Tabelle 4: Fachliche Geschäftsregeln

3.2. Technische Fehlercodes

Fehlertext	Validierungsbeschreibung	Fehlercode
The referenced file failed validation against the XML Schema Definition.	Die Validierung der referenzierten Datei gegen die XML Schema Definition ist fehlgeschlagen.	50007
The DocRefId is already used for another record.	Diese DocRefId wird bereits für einen anderen Datensatz verwendet.	80000
The structure of the DocRefId is not in the correct format.	Der Aufbau der DocRefID entspricht nicht dem Format aus Kapitel 2.4.6.	80001
The CorrDocRefId refers to an unknown record.	Die CorrDocRefId verweist auf einen unbekanntem Datensatz.	80002
The corrected record is no longer valid invalidated or outdated by a previous correction message). As a consequence no further information should have been received on this version of the record.	Der korrigierte Datensatz ist nicht länger gültig (ungültig oder überholt durch eine vorhergehende Korrekturmeldung). Infolgedessen hätten keine weiteren Informationen zu dieser Version des Datensatzes übermittelt werden dürfen. Bitte übermitteln Sie die Korrektur immer nur zum aktuellsten Datensatz.	80003



Fehlertext	Validierungsbeschreibung	Fehlercode
The initial or resent element specifies a CorrDocRefId.	Im Datensatz zu einer als initial oder resent angezeigten Lieferung (Werte OECD0 und OECD1) wurde eine CorrDocRefId angegeben. Die Verwendung einer CorrDocRefId ist jedoch nur bei Angabe der Werte OECD2/OECD3 zulässig.	80004
The CorrMessageRefId is provided under the DocSpec element while this element must not be used.	Die CorrMessageRefId wird im DocSpec Element angegeben obwohl dieses Element nicht verwendet werden darf (Vgl. Kapitel 2.4.2).	80006
Resend option (OECD0) cannot be used for the correctable record specified.	In einer Nachricht mit MessageTypeIndic DPI402 darf kein AssumedPlatformOperator oder ReportableSeller den DocTypeIndic OECD0 haben. (weitere Erläuterungen zur erneuten Übermittlung sind in Kapitel 2.5 enthalten). Weitere Informationen zum DocTypeIndic Element können Sie in Kapitel 2.4.7 finden.	80008
The PlatformOperator element is deleted while the related top-level elements are not deleted.	Das Element PlatformOperator wurde gelöscht, obwohl die damit verbundenen AssumedPlatformOperator und ReportableSeller nicht gelöscht wurden (Vgl. auch Kapitel 2.7).	80009
This validation covers: <ul style="list-style-type: none">• A message contains a mixture of new records OECD1) and corrections/deletions OECD2 and OECD3);• The message content is not aligned with the value of the	Diese Validierung deckt folgendes ab: <ul style="list-style-type: none">• Eine Meldung enthält eine Mischung aus neuen Datensätzen (OECD1) und Korrekturen/Löschungen (OECD2 und OECD3);• Der Inhalt der Meldung stimmt nicht mit dem Wert im MessageTypeIndic Element überein.	80010



Fehlertext	Validierungsbeschreibung	Fehlercode
MessageTypeIndic element.	Weitere Informationen zum <code>MessageTypeIndic</code> finden Sie in Kapitel 2.4.3.	
The same DocRefID is corrected or deleted twice in the same message.	Die gleiche <code>DocRefId</code> wird in der gleichen Meldung korrigiert oder gelöscht.	80011
An unknown DocRefID is specified for the Resend option OECD0).	Es wurde eine unbekannte <code>DocRefID</code> für die erneute Übermittlung (OECD0) verwendet.	80013
The DocRefID specified for the Resend option OECD0) is no longer valid invalidated or outdated by a previous correction message).	Die für die erneute Übermittlung (OECD0) angegebene <code>DocRefID</code> ist nicht mehr gültig (ungültig oder überholt durch eine vorhergehende Korrekturmeldung).	80014
[EU Specific] The DPIBody element is missing in the message.	Das Element <code>DPIBody</code> fehlt in der Meldung.	90010
The message only contains resent data OECD0).	Die Meldung enthält nur erneut übermittelte Daten (OECD0). Bitte übermitteln Sie entweder neue, korrigierte oder zu löschende Daten.	90030
No CorrDocRefId is provided in case of correction OECD2) or deletion OECD3) in a Correction message	Es wurde keine <code>CorrDocRefId</code> im Falle einer Korrektur (OECD2) oder Löschung (OECD3) in einer Korrekturmeldung (<code>MessageTypeIndic DPI402</code>) gemacht.	90040

Tabelle 5: Technische Geschäftsregeln



4. Referenzdokumente/Verweise

Nr.	Titel	Ablageort/URL
1	Kommunikationshandbuch DIP-Standard und Kunden- Checkliste	https://www.bzst.de/DE/Service/Portalinformation/Massendaten/DIP/dip.html
2	Amtlicher Datensatz und Datensatzbeschreibung	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Handbuecher/handbuecher_node.html
3	FAQ und BMF-Schreiben zu Auslegungsfragen	https://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Intern_Informationsaustausch/DAC7/Vorschriften/vorschriften_node.html

Tabelle 6: Übersicht der Referenzdokumente/Verweise

Impressum

Herausgeber:

Bundeszentralamt für Steuern
An der Kuppe 1
53225 Bonn
Telefon: +49 228 406-0
Internet: www.bzst.bund.de

Ansprechpersonen:

Referat St I A 2, Fachbereich DPI
Kontakt:
Telefon: +49 228 406 0
Fax: +49 228 406 3119
E-Mail: dpi@bzst.bund.de
De-Mail: dpi@bzst.de-mail.de

Stand:

Version 1.2, 11.03.2024

Bildnachweis:

Titelseite: Hardy Welsch (<http://www.hardy-welsch.de>)

Text:

BZSt